

## **Reglement über die Abfallentsorgung**

---

vom 11. Dezember 2018 (Stand 1. Januar 2019)



# Inhaltsverzeichnis

---

<b>Präambel</b> .....	1
<b>1. Allgemeine Bestimmungen und Grundsätze</b> .....	<b>3</b>
§ 1 Geltungsbereich .....	3
§ 2 Gemeinde; Zuständigkeit .....	3
§ 3 Zulässige Entsorgungswege .....	3
<b>2. Entsorgung der einzelnen Abfallarten</b> .....	<b>4</b>
§ 4 Kompostierbare Abfälle .....	4
§ 5 Andere verwertbare Abfälle .....	4
§ 6 Sonderabfälle oder andere schadstoffhaltige Abfälle .....	5
§ 7 Übrige Siedlungsabfälle und Sperrgut .....	5
§ 8 Entsorgungsplan, Route und Häufigkeit der Sammlungen .....	6
§ 9 Verwendung gebührenpflichtiger Gebinde .....	6
§ 10 Bereitstellen der Abfälle .....	6
<b>3. Finanzielles</b> .....	<b>7</b>
§ 11 Gebühren .....	7
§ 12 Abfallrechnung .....	7
§ 13 Bewilligung von Massenveranstaltungen .....	8
§ 14 Vollzug .....	8
§ 15 Delegation von Aufgaben an Private .....	8
§ 16 Rechtsschutz .....	8
§ 17 Strafbestimmungen .....	8
§ 18 Schlussbestimmungen .....	8
<b>Anhang: Gebührentarif für die Abfallentsorgung</b> .....	<b>10</b>
1. Grundgebühr .....	10
2. Weitere gebührenpflichtige Tätigkeiten .....	10
3. Mehrwertsteuer .....	10
4. Inkrafttreten .....	10

## **Präambel**

Gleichstellung der Geschlechter

Sämtliche Bestimmungen und Funktionsbezeichnungen dieses Reglements gelten - unbeschadet der Formulierung - in gleicher Weise für beide Geschlechter.



# Reglement über die Abfallentsorgung

vom 11. Dezember 2018 (Stand 1. Januar 2019)

---

Die Gemeindeversammlung

gestützt auf § 56 Abs. 1 lit. a des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992 sowie § 147 und § 150 des Gesetzes über Wasser, Boden und Abfall vom 4. März 2009 und § 29 Abs. 1 lit. a der Gemeindeordnung (GO)

beschliesst:

## 1. Allgemeine Bestimmungen und Grundsätze

### § 1 Geltungsbereich

<sup>1</sup> Dieses Reglement gilt für das Vermeiden, Sortieren, Sammeln, Transportieren und Behandeln von

- a. Siedlungsabfällen aus Haushaltungen;
- b. Abfällen, die nach ihrer Zusammensetzung mit den Siedlungsabfällen vergleichbar sind, von Industrie-, Dienstleistungs- und Gewerbebetrieben;
- c. Sonderabfällen aus Haushaltungen und Kleingewerbe.

### § 2 Gemeinde; Zuständigkeit

<sup>1</sup> Die Gemeinde sorgt dafür, dass Siedlungsabfälle sowie Kleinmengen von Sonderabfällen geordnet gesammelt und ihren Eigenschaften und ihrer Zusammensetzung entsprechend behandelt werden.

<sup>2</sup> Industrie-, Dienstleistungs- oder Gewerbebetriebe sowie grössere öffentliche Betriebe, welche im Vergleich zu den Privathaushalten überdurchschnittliche Mengen von Siedlungsabfällen an die öffentlichen Sammeldienste abgeben, können dazu verpflichtet werden, ihre Abfälle oder gewisse Abfallkategorien in eigener Verantwortung direkt an die zugewiesene Abfallsammelanlage zu bringen.

### § 3 Zulässige Entsorgungswege

<sup>1</sup> Gartenabfälle, rohe Küchenabfälle und weitere kompostierbare Abfälle sollen an ihrem Entstehungsort in Haus, Hof und Garten kompostiert werden. Soweit dies nicht möglich ist, sind sie der Grünabfuhr zu übergeben.

<sup>2</sup> Alle übrigen Abfälle müssen von den Inhabern sortiert den Sammelvorrichtungen der Verkaufsstellen oder, soweit dies nicht möglich ist, den öffentlichen Sammeldiensten übergeben werden.

<sup>3</sup> Den einzelnen Sammelvorrichtungen dürfen nur diejenigen Abfälle zugeführt werden, die nach ihrer Zusammensetzung und Menge für die vorgesehene Beseitigungsart bestimmt und geeignet sind.

<sup>4</sup> Im Freien sowie in Hausfeuerungsanlagen dürfen keine Abfälle verbrannt werden. Ausgenommen ist das Verbrennen natürlicher Wald-, Feld- oder Gartenabfälle, wenn dadurch keine übermässigen Immissionen entstehen.

<sup>5</sup> Andere als die vorstehend aufgeführten Entsorgungswege sind unzulässig. Insbesondere ist das Wegwerfen, Ablagern oder Zurücklassen von Abfällen aller Art verboten.

<sup>6</sup> Von der Gemeinde an öffentlichen Strassen und Plätzen angebrachte Abfallkörbe dienen der Aufnahme von Kleinabfällen. Sie dürfen nicht für das Beseitigen von Haushaltabfällen oder sperrigen Gegenständen benutzt werden.

<sup>7</sup> Die kommunalen Abfahren und Sammeleinrichtungen (exkl. Bauschuttmulde) dürfen nur von den Einwohnern der Gemeinde sowie von den ortsansässigen Industrie-, Dienstleistungs- oder Gewerbebetrieben benützt werden.

<sup>8</sup> Die Bauschuttmulde darf von ortsansässigen Industrie-, Dienstleistungs- oder Gewerbebetrieben nicht benützt werden. Einwohner von Bettlach dürfen nur Kleinmengen in die Bauschuttmulde entsorgen (ein Volumen von max. 50 Liter).

<sup>9</sup> Aus den Sammelbehältnissen der Sammelstelle dürfen keine Gegenstände herausgenommen werden.

## **2. Entsorgung der einzelnen Abfallarten**

### *§ 4 Kompostierbare Abfälle*

<sup>1</sup> Die Gemeinde betreibt einen Meldedienst für kompostierbare Abfälle und führt sie der zentralen Kompostieranlage zu.

### *§ 5 Andere verwertbare Abfälle*

<sup>1</sup> Die Gemeinde sorgt für die getrennte Sammlung und Verwertung folgender Abfallarten:

- a. Altpapier (Schulen und Abfuhrunternehmer);
- b. Karton;
- c. Altglas (Verpackungs- bzw. Hohlglas);
- d. Aluminium und Weissblech;
- e. Styropor und Kork;
- f. übrige Metallabfälle;
- g. Textilien (Schweiz. Hilfswerke).

<sup>2</sup> Für nachfolgend aufgeführte Abfallarten stellt die Gemeinde Aufnahmeanlagen zur Verfügung. Die Abfälle sind vom Inhaber zu diesen Anlagen zu bringen. Multi-Sammelstelle beim Werkhof für:

- a. Altglas;
- b. Aluminium und Weissblech;
- c. Styropor und Kork;
- d. übrige Metallabfälle;
- e. Textilien, Schuhe;
- f. Motoren- und Speiseöle;
- g. Kleinmengen Hausbauschutt (gemäss § 3 Abs. 8);
- h. CD-Recycling.

<sup>3</sup> Für tote Haustiere steht die Tierkörpersammelstelle beim Werkhof der Einwohnergemeinde Selzach gemäss separatem Betriebsreglement zur Verfügung.

<sup>4</sup> Der Gemeinderat kann die Separatsammlungen auf andere Abfallarten ausdehnen oder einstellen, sofern sich neue Verwertungsmöglichkeiten ergeben.

### *§ 6 Sonderabfälle oder andere schadstoffhaltige Abfälle*

<sup>1</sup> Die Inhaber von Sonderabfällen oder anderen schadstoffhaltigen Abfällen, die aufgrund ihrer Zusammensetzung einer besonderen Behandlung bedürfen, müssen diese der Verkaufsstelle zurückgeben oder, wenn dies nicht möglich ist, den öffentlichen Sammeldiensten übergeben.

<sup>2</sup> Sonderabfälle und andere Abfälle, die aufgrund ihrer Zusammensetzung Mensch und Umwelt gefährden, dürfen nicht mit den Siedlungsabfällen vermischt oder in die Kanalisation eingeleitet werden.

<sup>3</sup> Die Gemeinde organisiert regelmässig eine Sammlung von Sonderabfällen aus Haushaltungen und Kleingewerbe. Die Bevölkerung wird mit dem Entsorgungsplan über Ort und Zeitpunkt der Sammlungen orientiert.

<sup>4</sup> Als Sonderabfälle oder andere schadstoffhaltige Abfälle im vorstehenden Sinn gelten namentlich:

- a. Batterien und wiederaufladbare Akkumulatoren;
- b. Entladungslampen (Leuchtstoffröhren und Energiesparlampen);
- c. Kühlschränke;
- d. Thermometer;
- e. Medikamente;
- f. Putz- und Reinigungsmittel;
- g. Heimwerkerchemikalien (Farben, Lacke, Leime, Lösungsmittel);
- h. Labor- und Fotochemikalien;
- i. Säuren und Laugen;
- j. Pflanzenschutzmittel und Insektizide.

### *§ 7 Übrige Siedlungsabfälle und Sperrgut*

<sup>1</sup> Die Gemeinde organisiert für die übrigen Siedlungsabfälle, für die keine Separatsammlung möglich ist, eine ordentliche Kehrrechtabfuhr.

## § 8 Entsorgungsplan, Route und Häufigkeit der Sammlungen

<sup>1</sup> Die Bauverwaltung legt die Termine der jeweiligen Sammlungen sowie die Routen fest und publiziert den Entsorgungsplan.

<sup>2</sup> Die Sammlungen erfolgen in der Regel

- a. Für Grünabfuhr einmal pro Woche;
- b. Für übrige Sieglungsabfälle und Sperrgut (ordentliche Kehrrichtabfuhr) zweimal pro Woche;
- c. Für Karton einmal pro Monat;
- d. Für Altpapier viermal pro Jahr.

<sup>3</sup> Die Bau- und Infrastrukturkommission kann Abweichungen bei der Häufigkeit der Sammlungen beschliessen.

## § 9 Verwendung gebührenpflichtiger Gebinde

<sup>1</sup> Die Abfälle sind wie folgt für die Abfuhr bereitzustellen:

- a. in offiziellen gebührenpflichtigen KEBAG-Säcken mit einem Fassungsvermögen von 17, 35, 60 oder 110 Litern;
- b. private Gebinde, wie nicht offizielle Säcke mit einem Fassungsvermögen bis zu 60 Litern oder Schachteln, verschnürte Bündel oder Einzelgegenstände mit einem Höchstgewicht bis 10 kg, Höchstabmessung 100 x 40 x 30 cm, sind mit einer Bündelmarke zu versehen;
- c. private Gebinde, wie nicht offizielle Säcke mit einem Fassungsvermögen bis zu 110 Litern oder Schachteln und Einzelgegenstände (Sperrgut) mit einem Höchstgewicht von 18 kg und einer Höchstlänge von 120 cm, sind mit einer, grössere Stücke mit zwei Sperrgutmarken zu versehen;
- d. Container mit einem Fassungsvermögen von maximal 800 Litern sind pro Leerung mit einem Containerband zu versehen, andernfalls dürfen sie nur mit offiziellen KEBAG-Säcken oder privaten Gebinden, mit den entsprechenden Gebührenmarken, gefüllt werden.

<sup>2</sup> Der Vertrieb der KEBAG-Säcke und KEBAG-Gebührenmarken erfolgt über das private Verkaufnetz der KEBAG AG.

## § 10 Bereitstellen der Abfälle

<sup>1</sup> Die Abfälle dürfen frühestens am Morgen des Abfuhrtages an die Strasse gestellt werden. Dabei ist darauf zu achten, dass sie weder Fussgänger noch den Verkehr beeinträchtigen.

<sup>2</sup> Von Grundstücken, die nicht an einer vom Abfuhrdienst befahrenen Strasse liegen, sind die Gefässe und der gebündelte Abraum zu den vom Abfuhrwagen befahrenen Strassen zu bringen. Die Bau- und Infrastrukturkommission kann an verkehrsreichen Strassen Sammelplätze vorschreiben.

<sup>3</sup> Bei grösseren Überbauungen und Mehrfamilienhäusern kann die Bau- und Infrastrukturkommission die Verwendung von Containern als Sammelbehälter vorschreiben.

<sup>4</sup> Soweit Abfallcontainer verwendet werden, sind diese in einem technisch einwandfreien und sauberen Zustand zu halten.

### **3. Finanzielles**

#### *§ 11 Gebühren*

<sup>1</sup> Die Kosten für die Sammlung, den Transport und die Behandlung der Abfälle werden den Verursachern überbunden.

<sup>2</sup> Durch die KEBAG-Sackgebühren werden die Kosten für die Behandlung der nicht verwertbaren Siedlungsabfälle durch die KEBAG AG abgegolten.

<sup>3</sup> Die Höhe der KEBAG-Gebühren richtet sich nach dem Gebührenansatz der KEBAG AG.

<sup>4</sup> Zur Deckung der übrigen Kosten im Zusammenhang mit der Sammlung, dem Transport und der Behandlung der Siedlungsabfälle (einschliesslich der Sonderabfälle), der Abgabe auf Abfällen gemäss dem Gesetz über Wasser, Boden und Abfall, sowie zur Abgeltung des allgemeinen Verwaltungsaufwandes wird eine Grundgebühr festgelegt, die von sämtlichen Haushaltungen sowie von allen Industrie-, Dienstleistungs- oder Gewerbebetrieben bezahlt werden muss. Auf dieser Grundgebühr wird die gesetzlich vorgeschriebene Mehrwertsteuer erhoben.

<sup>5</sup> Die Gemeindeversammlung legt den Gebührenrahmen für die Grundgebühren fest. Innerhalb des Gebührenrahmens legt der Gemeinderat die Höhe der Grundgebühren fest.

<sup>6</sup> Bei Industrie-, Dienstleistungs- oder Gewerbebetrieben richtet sich die Grundgebühr nach den erfassten Abfallmengen (Hauskehrrecht) gemäss Gebührenanhang.

<sup>7</sup> Industrie-, Dienstleistungs- oder Gewerbebetriebe sind gebührenpflichtig, wenn sie im Handels- oder Telefonregister eingetragen sind oder gewerbeähnliche Leistungen anbieten. Sind die Adressen des Haushaltes und des Industrie-, Dienstleistungs- oder Gewerbebetriebes oder Betriebe mit gewerbeähnlichen Leistungen identisch, ist je im Minimum eine Grundgebühr für den Haushalt und des Industrie-, Dienstleistungs- oder Gewerbebetriebes oder Betriebes mit gewerbeähnlichen Leistungen geschuldet.

#### *§ 12 Abfallrechnung*

<sup>1</sup> Die Gemeinde führt eine Abfallrechnung (die zugleich die Angaben für die Abfallstatistik enthält). In der Abfallrechnung sind alle Aufwendungen und Einkünfte für die Sammlung, den Transport, die Wiederverwertung und die Beseitigung der Abfälle zu verbuchen.

<sup>2</sup> Gestützt auf die Abfallrechnung überprüft der Gemeinderat mindestens alle zwei Jahre die Höhe der Gebühren und passt diese den neuen Gegebenheiten an, wenn sie innerhalb des Gebührenrahmes liegen. Andernfalls stellt der Gemeinderat der Gemeindeversammlung Antrag auf Anpassung der Gebühren.

### § 13 *Bewilligung von Massenveranstaltungen*

<sup>1</sup> Die Gemeinde sorgt durch entsprechende Auflagen bei der Bewilligung von Massenveranstaltungen und Anlässen dafür, dass alle Möglichkeiten zur Abfallvermeidung wahrgenommen, Abfälle getrennt gesammelt und umweltgerecht entsorgt werden.

### § 14 *Vollzug*

<sup>1</sup> Soweit in diesem Reglement nichts anderes bestimmt wird, ist für die Organisation und die Überwachung der Abfalldienste sowie den Vollzug dieses Reglements die Bauverwaltung zuständig.

<sup>2</sup> Die Gemeinde kann sich zur Erfüllung der Aufgaben nach diesem Reglement mit anderen Gemeinden zu einem Zweckverband zusammenschliessen oder einem bestehenden Zweckverband beitreten (sie ist bereits Mitglied der KEBAG AG.)

<sup>3</sup> Die Planungs-, Umwelt- und Energiekommission macht die Bevölkerung und die Industrie-, Dienstleistungs- oder Gewerbebetriebe auf ihre Pflichten nach diesem Reglement aufmerksam und erteilt Antwort auf Fragen im Zusammenhang mit der korrekten Beseitigung von Abfällen.

### § 15 *Delegation von Aufgaben an Private*

<sup>1</sup> Die Gemeinde kann Vollzugsaufgaben, wie namentlich die Sammlung, den Transport und die Behandlung der Abfälle, an Private delegieren.

### § 16 *Rechtsschutz*

<sup>1</sup> Gegen Verfügungen, die sich auf dieses Reglement abstützen, kann innert 10 Tagen seit der öffentlichen Bekanntmachung oder der schriftlichen Mitteilung gemäss GO § 77 beim Gemeinderat Beschwerde erhoben werden.

<sup>2</sup> Der Weiterzug von Entscheiden des Gemeinderats richtet sich nach dem Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen. Über Beschwerden gegen Abfallgebühren urteilt die kantonale Schätzungskommission.

### § 17 *Strafbestimmungen*

<sup>1</sup> Wer gegen die Pflicht zur Benützung der vorgesehenen öffentlichen Entsorgungswege (§ 3 Abs. 2) zur Separatsammlung (§ 3 Abs. 2 bzw. §§ 4, 5 und 6), gegen das Abbrandverbot (§ 3 Abs. 4), das Vermischungsverbot (§§ 3 Abs. 2 und 6 Abs. 1) oder gegen andere Pflichten und Verbote gemäss diesem Reglement verstösst, wird durch den Friedensrichter mit einer Busse bis zu Fr. 300.00 bestraft. Vorbehalten bleibt die Anwendung der Strafbestimmungen des kantonalen oder eidgenössischen Rechts.

### § 18 *Schlussbestimmungen*

<sup>1</sup> Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch das Bau- und Justizdepartement auf den 1. Januar 2019 in Kraft.

<sup>2</sup> Es ersetzt das Reglement über die Abfallentsorgung vom 19. Juni 2001.

Einwohnergemeinde Bettlach

Die Gemeindepräsidentin:  
Barbara Leibundgut

Der Gemeindegeschreiber:  
Gregor Mrhar

Beschlüsse / Genehmigungen / Änderungen:

Gemeinderat am 25. September 2018

Gemeindeversammlung am 11. Dezember 2018

Bau- und Justizdepartement am 12. März 2019

# Anhang: Gebührentarif für die Abfallentsorgung

vom 11. Dezember 2018 (Stand 1. Januar 2019)

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Bettlach beschliesst gestützt auf § 11 des Reglements über die Abfallentsorgung folgende Gebühren:

## 1. Grundgebühr

<sup>1</sup> Für Haushaltungen beträgt die Grundgebühr mindestens Fr. 150.00 bis maximal Fr. 240.00 pro Jahr.

<sup>2</sup> Für Industrie-, Dienstleistungs- oder Gewerbebetriebe gelten folgende Gebührensätze (Anfall Kehrichtmenge):

- a. 0 - 4.99 m<sup>3</sup>/Jahr Fr. 150.00 bis Fr. 240.00 pro Jahr (Grundgebühr)
- b. 5 - 9.99 m<sup>3</sup>/Jahr die doppelte Grundgebühr
- c. je weitere 5 m<sup>3</sup>/Jahr zuzüglich die halbe Grundgebühr

## 2. Weitere gebührenpflichtige Tätigkeiten

<sup>1</sup> Für das Wegräumen von widerrechtlich deponierten Abfällen stellt die Bauverwaltung nach Aufwand Rechnung. Die Gebühr beträgt mindestens Fr. 100.00 und maximal Fr. 50'000.00.

## 3. Mehrwertsteuer

<sup>1</sup> Die gesetzliche Mehrwertsteuer wird zusätzlich verrechnet.

## 4. Inkrafttreten

<sup>1</sup> Dieser Gebührentarif tritt nach Genehmigung durch die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Bettlach und der Genehmigung durch das Bau- und Justizdepartement auf den 1. Januar 2019 in Kraft.

Beschlüsse / Genehmigungen / Änderungen:

Gemeinderat am 25. September 2018

Gemeindeversammlung am 11. Dezember 2018

Bau- und Justizdepartement am 12. März 2019